

# STATUTEN

## Verein „Integration Tirol“

### § 1

#### NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen „Integration Tirol“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wattens und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol, bei Bedarf auch auf das ganze Bundesgebiet.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

### § 2

#### ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt das gemeinsame Leben und Lernen ohne Aussonderung behinderter und nicht behinderter Menschen in Bildung, Arbeit, Wohnen und Freizeit zu fördern. Der Verein verpflichtet sich zur Familienberatung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz in der geltenden Fassung.

### § 3

#### MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) die Initiierung und Unterstützung von Möglichkeiten zum gemeinsamen Leben und Lernen in Kindergarten, Schule, Arbeit, Wohnen und Freizeit.
  - b) Beratung von betroffenen Personen und deren Familien
  - c) Verhandlung mit öffentlichen Körperschaften, Behörden und Betrieben zum obigen Zweck.
  - d) Vorträge, Versammlungen, Diskussionen, Öffentlichkeitsarbeit.
  - e) Veröffentlichungen von Erfahrungen (auch aus anderen Ländern), Meinungen von Eltern und Fachleuten.
  - f) Unterstützung anderer integrativer und inklusiver Initiativen und Aktivitäten.
  - g) Unterstützung bei der Umsetzung von Beratungsangeboten von Betroffenen für betroffene Menschen mit Behinderungen.
  - h) Politische Arbeit (Lobbyismus)
- (3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
  - c) Spenden, Fördermittel und Subventionen privater Institutionen und öffentlicher Körperschaften.

### § 4

#### ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen durch einfachen Vorstandsbeschluss verweigert werden.
- (3) Die Einzahlung des Mitgliedsbeitrags stellt die Mitgliedschaft ab Einzahlungsdatum für 1 Jahr sicher.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelpersonen und Familien € 35,--. Für Fördermitglieder € 50,-- pro Jahr und für Menschen ohne eigenes Einkommen € 15,-- für ein Jahr.
- (5) Änderungen bei der Höhe der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand beschlossen, müssen auf der Website ([www.integration-tirol.at](http://www.integration-tirol.at)) bekanntgegeben werden und können im Nachhinein von der Generalversammlung bestätigt werden.

### § 5

#### BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen (siehe Absatz 4), oder die Streichung erfolgt automatisch, sofern die Einzahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als 12 Monate zurückliegt und der Beitrag für eine weiterhin bestehende Mitgliedschaft nicht erbracht/eingezahlt wurde.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

## **§ 6**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 7**

### **VEREINSJAHR**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 8**

### **VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 9**

### **DIE GENERALVERSAMMLUNG**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Vereinsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen 4 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse (ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung) können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Während der Generalversammlung können zusätzliche Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder einem diesbezüglichen Antrag zustimmt.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann jedoch höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. deren VertreterInnen) beschlussfähig. Sofern nicht das Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. deren VertreterInnen) anwesend ist, findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Wahlen und Beschlussfassung:
  - a) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Sofern bei der Generalversammlung kein anderslautender Beschluss gefasst wird, sind die Wahlen mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung durchzuführen.
  - b) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
  - c) Für die Durchführung der Wahlen wird von der Generalversammlung ein Wahlkomitee, bestehend aus mindestens drei Personen, zur Durchführung der Wahlen bestimmt. Die Mitglieder des Wahlkomitees wählen sich dann eine/einen Vorsitzende/n. Alle Wahlgänge sind aufgrund der eingebrachten Wahlvorschläge, welche in der Reihenfolge ihres Eingangs oder alphabetisch, mit A beginnend, zu bezeichnen sind, durchzuführen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so bestimmt die Generalversammlung durch Wahl (einfache Mehrheit) den Vorsitz.

## **§ 10**

### **AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses.
2. Beschlussfassung über Anträge gemäß der Tagesordnung.
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

## **§ 11 DER VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus zumindest 3, höchstens 8 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/der Obfrau und dessen/deren StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn und dessen/deren StellvertreterIn, dem/der KassierIn und dessen/deren StellvertreterIn. Der Vorstand soll sich möglichst paritätisch aus unmittelbar Betroffenen (d.s. Menschen mit Behinderungen bzw. deren Erziehungsberechtigte, Geschwister oder Großeltern) und anderen Personen zusammensetzen.
- (2) Zusätzlich können bis zu 4 Personen für spezielle Aufgaben (z.B. projektumsetzende MitarbeiterInnen, etc.) kooptiert werden. Diese Kooptation bedarf der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung. Auch die kooptierten Mitglieder sind bei allen Beschlüssen stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden GV einzuholen ist.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der SchriftführerIn schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den/die jeweilige/n Vorsitzende/n (einfache Mehrheit).
- (9) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs.4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.10) oder Rücktritt (Abs.11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptation (Abs.2) eines/r NachfolgerIn wirksam.

## **§ 12 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES**

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des Jahresvoranschlags
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
4. Einsetzung und Abberufung der Geschäftsführung.
5. Sofern kein/e geschäftsführende/r MitarbeiterIn angestellt ist, entscheidet der Vorstand über Anstellung und Kündigung aller beim Verein angestellten Projekt-MitarbeiterInnen.
6. Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Entgegennahme und Beurteilung der Berichte der ProjektleiterInnen.
8. Planung, Unterstützung der ProjektleiterInnen und Kontrolle bestehender und neuer Projekte des Vereins.
9. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern (gem. §5, Abs.4).
10. Planung, Kontrolle und Überwachung der inhaltlichen Ausrichtung des Vereins.

## **§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

- (1) Dem Obmann/der Obfrau obliegt die Vertretung der Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Sie müssen innerhalb von längstens einem Monat durch die Generalversammlung oder durch den Vorstand nachträglich genehmigt werden.
- (2) Der/Die Schriftführer/in hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der/Die Kassierer/In und der Obmann/die Obfrau sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. KassierIn und Obmann/Obfrau sind einzeln verpflichtet, die jeweiligen Quartalscontrollings gegenzuzeichnen.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen sind von Obmann/Obfrau und KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des/der SchriftführerIn und des/der KassierIn ihre StellvertreterInnen.

**§ 14**  
**RECHNUNGSPRÜFERINNEN**

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabchlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9, 10 sinngemäß.
- (4) RechnungsprüferInnen sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und sind bei allen Veranstaltungen des Vereins willkommen.

**§ 15**  
**DAS SCHIEDSGERICHT**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, insbesondere auch über Berufungen gegen Ausschlüsse eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 4, entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**§ 16**  
**AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dabei hat der Liquidator jene Vermögensanteile, die dem Verein über Subventionen vom Land Tirol zur Verfügung gestellt worden sind, dem Land Tirol zurückzuübertragen. Der Rest des Vermögens soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt. Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, dass das verbleibende Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes nur für mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwendet wird.